



INHALT:

- Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 19.04.2005 bis 17.05.2005
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
- Beseitigung toter Heimtiere (Haustiere) durch Vergraben; Genehmigung für das Vergraben von toten Heimtieren auf dem Gebiet des Landkreises Starnberg nach Art. 24 (1) Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Offenes Verfahren nach VOF – Projektsteuerungsleistungen für die Neugestaltung des Bahnhofs Starnberg-See; Stadt Starnberg
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 20.04.05 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2005

Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 19.04.2005 bis 17.05.2005

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg, der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München führt wieder eine Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg durch. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich wiederum zahlreich an dieser für viele Mitbürger lebensrettenden Aktion beteiligen könnten. Der nachfolgende Aufruf des Blutspendedienstes enthält die für Sie wichtigsten Informationen:

„In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg durch. Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Die Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg finden zu folgenden Terminen statt:

Dienstag	19.04.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Straße 2
Montag	25.04.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11
Dienstag	26.04.2005	16.00 – 19.45 Uhr	Pöcking	Grund- und Teilhauptschule, Beccostraße 29
Donnerstag	28.04.2005	16.00 – 19.45 Uhr	Weßling	Schulhaus Weßling, Schulstraße 1
Freitag	06.05.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Gauting	Grundschule, Bahnhofstraße 25
Freitag	13.05.2005	15.30 – 19.45 Uhr	Berg/Aufkirchen	Grund- und Teilhauptschule I, Lindenallee 8
Dienstag	17.05.2005	15.30 – 19.45 Uhr	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstraße 2 (Eingang Turnhalle)
Mittwoch	18.05.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstraße 10–14
Donnerstag	19.05.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Herrsching	Neue Volksschule, Martinsweg 8
Freitag	27.05.2005	15.00 – 19.45 Uhr	Gilching	Hauptschule Gilching, Rathausstraße 6

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein.

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Die wichtigste Veränderung:

Der Mindestabstand zwischen zwei Spenden wurde auf 2 Monate reduziert. Männer dürfen zukünftig bis zu 6-mal im Jahr spenden.

Bei Frauen ist der Mindestabstand zwischen zwei Spenden ebenfalls auf 2 Monate reduziert, jedoch dürfen nicht mehr als 4 Spenden im Jahr entnommen werden.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u. a. m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung.

Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserven in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.

Starnberg, 11.04.2005

Landratsamt Starnberg

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Frey; Landrat

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

Dienstag, dem 03.05., 17.05., 07.06., 21.06.

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 26.04.2005 bis 28.05.2005

Übungsraum:

Von 32U PU 614 368 (Landsberied über 32U PU 711 348 (Alling))

über 32U PU 604 276 über 32U PU 732 266 (Unterbrunn)

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdaus-

übungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg die nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Schutzmaßnahmen

1.1 Jeder Imker im Landkreis Starnberg hat alle Bienenvölker seines Bestandes gegen Varroatose zu behandeln.

1.2 Für die Behandlung dürfen nur für die Varroabekämpfung zugelassene Arzneimittel verwendet werden. Dies sind neben Perizin, Bayvarol und Apiguard die organischen Säuren Ameisen- und Milchsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“ und „Milchsäure 15% ad us. vet.“.

1.3 Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit gemäß der Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.

2. So weit für Widersprüche gegen die obige Nr. 1 die aufschiebende Wirkung nicht schon gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, werden hiermit die Anordnungen in Nr. 1 für sofort vollziehbar erklärt.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise

• Jede Varroabehandlung mit Perizin, Bayvarol und Apiguard ist in das Bestandsbuch einzutragen.

• Im Rahmen von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom Behandlungsgebot zugelassen werden.

• Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg zu melden.

Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 153 eingesehen werden.

EAPL 56 - 565

Beseitigung toter Heimtiere (Haustiere) durch Vergraben; Genehmigung für das Vergraben von toten Heimtieren auf dem Gebiet des Landkreises Starnberg nach Art. 24 (1) Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Vergraben von Heimtieren (Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zur landwirtschaftlichen Nutzung gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) wird hiermit nach Art. 24 (1) Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 auf dem Gebiet des Landkreises Starnberg genehmigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1.1 Nur einzelne Heimtiere dürfen vergraben werden.

1.2 TSE-verdächtige Heimtiere i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathien) amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.

1.3 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein; der Platz zum Vergraben muss vom Landratsamt Starnberg – Veterinäramt – besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein („Kleintierfriedhof“) oder es handelt sich um eigenes Gelände des Vergrabenden.

1.4 Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.

1.5 Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.

§§ 26 Abs. 2, 32 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

1.6 Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in dieser Genehmigung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.

1.7 Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.

2. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

3. Hinweise:

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Veterinärwesen – (Tel. 08151/148-419; Fax: 08151/148-652 oder E-Mail: veterinaerwesen@LRA-starnberg.de).

4. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zi.-Nr. 153, aus. Jeder Interessierte kann während der Dienststunden Einsicht in diese Allgemeinverfügung nehmen. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg wirksam.

Der Bescheid gilt an diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben und ist nach Maßgabe der Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung des Bescheides bedarf es nicht.

Die Übersendung oder die Übergabe des Bescheides an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 153 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Offenes Verfahren nach VOF

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 15 vom 15. April 2005 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Projektsteuerungsleistungen für die Neugestaltung des Bahnhofs Starnberg-See

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 12.04.2005

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 20.04.05

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 20.04.05, um 10.30 Uhr,

im Sitzungssaal des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau, Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem AWIS-TA und der Stadt Starnberg und den Gemeinden im Landkreis Starnberg

3. Bericht über das Geschäftsjahr 2004 gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung – EBV – hier: Jahresabschluss und Lagebericht

4. Wirtschaftsplan 2005

4.1 Änderung der Gebührensatzung;

Neufestsetzung der Abfallgebühren für 2005

4.2 Wirtschaftsplan 2005 mit Haushaltssatzung und Stellenplan

5. Betrieb der Wertstoffhöfe im Landkreis Starnberg;

hier: Neufassung der Betriebsanweisung/Benutzungsordnung

6. Vollzug des Kostengesetzes;

hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

7. Stundung, Niederschlagung, Erlass

8. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 07.04.2005

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 634.800,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 298.560,- festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Starnberg, 07.04.2005

TOURISMUSVERBAND
STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND
gez. Karl Roth, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 25.04.2005 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900